



**Gemeinderat**

Dorfstrasse 11

6173 Flüeli

www.fluehli.ch

T 041 489 60 60

gemeindeverwaltung@fluehli.ch



GEMEINDE

**FLÜHLI SÖRENBERG**

ENTLEBUCH LUZERN

# Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

vom 24. November 2008,  
mit Änderungen vom 26. Mai 2026, u.a. infolge übergeordnetem kanton-  
alen Tourismusgesetz, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2026

**IMPRESSUM**

**Ersteller**

Abteilung Zentrale Dienste

CMI 2022-150

**Redaktion**

Abteilung Zentrale Dienste

**Genehmigung**

Gemeinderat, 22. April 2026

**In Kraft**

1. Januar 2026

Flüeli, 22. April 2026

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Grundsatz und Zweck.....	3
II.	Kurtaxe.....	3
Art. 2	Abgabepflicht.....	3
Art. 3	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
Art. 4	Höhe der Kurtaxe, Bemessung.....	4
III.	Beherbergungsabgabe.....	5
Art. 5	Abgabepflicht.....	5
Art. 6	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	5
Art. 7	Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung.....	5
	a. Kantonale Beherbergungsabgabe.....	5
	b. Örtliche Beherbergungsabgabe.....	6
IV.	Gemeinsame Bestimmungen.....	6
Art. 8	Inkasso, Ablieferung.....	6
Art. 9	Verwendung der Erträge.....	6
Art. 10	Kontrolle.....	6
Art. 11	Aufsicht und Rechnungsablage.....	6
Art. 12	Beauftragte Stelle.....	7
Art. 13	Rechtspflege.....	7
Art. 14	Aufhebung des bisherigen Rechtes.....	7
Art. 15	Inkrafttreten.....	7

Die Einwohnergemeinde Flühli, umfassend die Ortsteile Flühli und Sörenberg, nachstehend Flühli-Sörenberg genannt, erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

<sup>1</sup> In Flühli-Sörenberg werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung der örtlichen Tourismusförderung.<sup>1</sup>

## **II. Kurtaxe**

### **Art. 2 Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen<sup>2</sup>

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Zimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen, auf Campingstellplätzen und dergleichen und in SAC-Hütten,
- c. in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen auf öffentlichen und privaten Plätzen,
- d. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen.

<sup>3</sup> Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Flühli-Sörenberg hat.

### **Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxen haben zu entrichten<sup>3</sup>

- a. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- b. Personen, die sich aus dienstlichen Gründen in Flühli Sörenberg aufhalten, insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes,

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>2</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>3</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

- c. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Flühli-Sörenberg,
- d. Fahrende,
- e. Flüchtlinge und Asylsuchenden,
- f. Personen, die sich zum gewerblichen Arbeitseinsatz in Flühli-Sörenberg befinden.

#### **Art. 4 Höhe der Kurtaxe, Bemessung**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 2 Franken und maximal 7 Franken.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Behinderte haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe, sofern sie den Nachweis einer Behinderung erbringen können. Als Bemessungsgrundlage dient die Möglichkeit der Benützung der Kurortseinrichtungen.

<sup>4</sup> (aufgehoben)<sup>5</sup>

<sup>5</sup> (aufgehoben)<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe gemäss Absatz 2 sowie die Reduktionen gemäss Absätze 3 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flühli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale (Pauschalkurtaxe) entrichten, ebenso Dauermieterinnen und –mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Mit der Pauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie Übernachtungen von Dritten bei gelegentlicher Vermietung des Objektes abgegolten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und d bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Die Jahrespauschale beträgt minimal 100 Franken und maximal 500 Franken.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale gemäss Absatz 8 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flühli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

---

<sup>4</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>5</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>6</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>7</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>8</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>9</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

### **III. Beherbergungsabgabe**

#### **Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer <sup>10</sup>

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und andern Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. gegen Entgelt oder anderer geldwerte Gegenleistungen insbesondere Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze, Campingstellplätze oder SAC-Hütten zur Verfügung stellt,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen betreibt.

#### **Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Von der Abgabepflicht ausgenommen sind<sup>11</sup>

- a. juristische Personen, die im Sinn § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheimen betreiben,
- b. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- c. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet,
- d. Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 3 zu entrichten.

#### **Art. 7 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung**

##### **a. Kantonale Beherbergungsabgabe**

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern<sup>12</sup>.

##### **b. Örtliche Beherbergungsabgabe**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf maximal 150 Rappen je Person und Logiernacht betragen. Die örtliche Tourismusorganisation ist anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen zur Tourismusförderung.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>11</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>12</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2026 110 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen.

<sup>13</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 8 Inkasso, Ablieferung**

<sup>1</sup> Die beauftragte Stelle ist für das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen sowie der Beherbergungsabgaben besorgt.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 5 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie sind für ausstehende Beiträge persönlich haftbar.

<sup>3</sup> Die Ablieferung erfolgt an die beauftragte Stelle und hat monatlich bis spätestens am 10. des Monats zu erfolgen.<sup>15</sup>

### **Art. 9 Verwendung der Erträge**

Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, die Kurtaxen sowie die örtlichen Beherbergungsabgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bzw. 3 entsprechend zu verwenden.<sup>16</sup>

### **Art. 10 Kontrolle**

Der Gemeinderat und die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flühli Tourismus, sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage**

Der Gemeinderat beaufsichtigt die beauftragte Stelle, hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben. Sörenberg Flühli Tourismus ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Verwendung der Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben abzulegen.

### **Art. 12 Beauftragte Stelle<sup>17</sup>**

Der Gemeinderat bezeichnet in einer Verordnung die beauftragte Stelle gemäss Art. 8 ff.

### **Art. 13 Rechtspflege**

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

---

<sup>14</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>15</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>16</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>17</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

**Art. 14    Aufhebung des bisherigen Rechtes**

Das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement der Gemeinde Flühli vom 27. November 2003 wird aufgehoben.

**Art. 15    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. November 2008 in Kraft. Die Änderungen vom 26. Mai 2026 treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin

Hella Schnider-Kretzmähr

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. November 2008

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2026.